

Hauptsatzung der Samtgemeinde Uelsen

Aufgrund der §§ 10, 12 und 99 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Samtgemeinde Uelsen in seiner Sitzung am 14.11.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Samtgemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Samtgemeinde Uelsen“.
- (2) Mitglieder der Samtgemeinde sind die Gemeinden Getelo, Gölenkamp, Halle, Itterbeck, Uelsen, Wielen und Wilsum.
- (3) Die Samtgemeinde hat ihren Verwaltungssitz in der Gemeinde Uelsen.
- (4) Die Mitgliedsgemeinden haben ihr nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG folgende Aufgaben übertragen:
 1. Unterhaltung der am Tage des Inkrafttretens der Samtgemeinde neuen Rechts bestehenden kulturellen Einrichtungen, die für das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Bedeutung haben.
 2. Im Bereich der Fremdenverkehrsförderung hat die Samtgemeinde die Aufgabe der Koordinierung und der Planung über den Bereich der Mitgliedsgemeinden hinaus. Die Samtgemeinde nimmt dabei auch die Aufgaben einer "Tourist-Information" sowie zentrale Vermarktungs- und Werbeaufgaben für alle Mitgliedsgemeinden wahr.
 3. Die Angelegenheiten der Sozialversicherung.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen zeigt im silbernen (weißen) Schild drei (1:2) grüne Stechpalmenblätter, begleitet von sieben grünen Kugeln: Oben je zwei pfahlweise gestellt, im Schildfuß drei 1:2 angeordnet.
- (2) Die Flagge besteht aus einem querrechteckigen (5:3), von Weiß und Grün waagrecht dreimal gestreiften Tuch, das auf der vorderen Drittlinie mit dem Samtgemeindewappen belegt ist.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Uelsen, Landkreis Grafschaft Bentheim“ und im oberen Teil eine Ordnungsziffer.

§ 3

Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 5.000,00 Euro voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,00 Euro übersteigt,
- c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

- d) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 5.000,00 Euro übersteigt,
- e) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Außer der Samtgemeindebürgermeisterin/dem Samtgemeindebürgermeister wird die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Samtgemeinderätin oder Erster Samtgemeinderat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 5

Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde, bei der Einberufung des Samtgemeindeausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin oder stellvertretender Samtgemeindebürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Uelsen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides

ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

- (6) Der Samtgemeinderat kann die Erledigung dem Samtgemeindeausschuss übertragen.
- (7) Die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister leitet an den Samtgemeinderat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Antragstellerin oder den Antragsteller, wie die Anregung oder Beschwerde behandelt wurde.
- (8) Nicht ausdrücklich an den Samtgemeinderat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Samtgemeinderates.

§ 7

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde Uelsen werden im Internet unter der Adresse www.uelsen.de verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in der Tageszeitung "Grafschafter Nachrichten" nachrichtlich hinzuweisen.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in der Tageszeitung "Grafschafter Nachrichten".

§ 8

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder für Teile des Samtgemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 7 mindestens 8 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

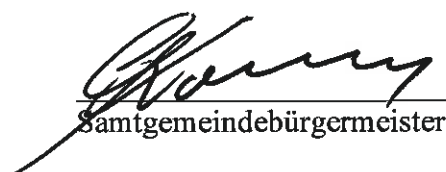
§ 11

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am 01.11.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 11.12.2001, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 10.10.2011, außer Kraft.

49843 Uelsen, den 14.11.2011


Samtgemeindebürgermeister

